

Gesplittete Abwassergebühr Informationen und wichtige Hinweise zur Handhabung des Gebührenrechners

Begriffsinhalte und Erläuterungen

Nr. lt. Plan:

Alle erfassten Flächen eines Grundstückes sind fortlaufend zu nummerieren. Dachflächen können in Abhängigkeit von der Dachform (Dachschräge) in mehrere Dachteilflächen untergliedert werden.

Fläche (m²):

In dieser Spalte ist die Größe der einzelnen Fläche in Quadratmetern (gerundet) senkrecht von oben auf die Grundstücksfläche einzutragen. Kleinstflächen werden nicht erfasst und sind nicht gebührenrelevant.

Bezeichnung:

Hier werden sowohl sämtliche Dachflächen, als auch sämtliche versiegelte Flächen aufgelistet. In Abhängigkeit von der Dachform (Dachschrägen) oder Lage können die Flächen auch in mehrere Teilflächen untergliedert werden.

Dachflächen:

Hier können Sie die Art der Dachfläche auswählen. Wenn es sich um ein Standarddach (flach oder geneigt) handelt, werden die Flächen mit dem Faktor 0,9 multipliziert. Bei Gründächern beträgt der Faktor 0,3.

Befestigte Flächen:

Hier können Sie die Art der Versiegelung auswählen. Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt ist:

Faktor 0,9 für vollständig versiegelte Flächen, z. B. Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge.

Faktor 0,6 für stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster.

Faktor 0,3 für wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster.

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am Nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Teilflächen kann im Einzelfall auch durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

Versickerungsanlagen:

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolen Versickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für die Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen

ein Stauvolumen von volle 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

Zisternen:

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Zisterne genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- mit 10 % der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird.
- mit 50 % der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Zisternen ein Speichervolumen von volle 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 1,5 m³ (je Zisterne) aufweisen und außerdem fest installiert und mit dem Boden verbunden sind. Leiten Sie das Niederschlagswasser der Dach- und Grundstückflächen nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage sondern in eine Zisterne oder Versickerungsanlage ein, kreuzen Sie bitte an, ob die Zisterne oder Versickerungsanlage über einen Notüberlauf in das Kanalnetz verfügt. Geben Sie bitte auch die Größe der Versickerungsanlage in m³ und kreuzen Sie an, wie das gesammelte Niederschlagswasser genutzt wird.

Änderungen

Sollten Sie bauliche Änderungen an Ihrem Grundstück vornehmen, die Auswirkungen auf die Größe der versiegelten Flächen oder den Versiegelungsgrad haben, sind Sie verpflichtet, diese der Stadtverwaltung mitzuteilen. Fügen Sie Ihrer Mitteilung darüber hinaus bitte geeignete und prüffähige Unterlagen, insbesondere Lagepläne im Maßstab 1:100 oder 1:500 bei. Ein Anzeigeformular können Sie bei der Stadtverwaltung anfordern. Bitte beachten Sie, dass sich später geltend gemachte Änderungen erst ab dem nächsten Monat nach Mitteilung der Änderungen auswirken.

Widerspruch

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zur Ihrer Abwasserrechnung und zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, auch ohne dass Sie einen formalen Widerspruch einlegen müssen. Ein Widerspruch oder Einspruch kann nur gegen den Gebührenbescheid eingelegt werden. Haben Sie bereits ein Schreiben an die Verwaltung geschickt, dass Sie als Widerspruch oder Einspruch betitelt haben, so ist dieses rechtlich nicht wirksam. Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, nehmen Sie bitte Bezug auf Ihren Gebührenbescheid.

Rechtliche Grundlagen:

Die neuen Gebührensätze sowie die Neufassung der Abwassersatzung wurden vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 12. Dezember 2012 beschlossen. Die Abwassersatzung können Sie im Internet einsehen und herunterladen unter:

http://www.sachsenheim.de/de/politik_verwaltung/Gesplittete-Abwassergebuehr/index.php

Das Wichtigste in Kürze:

Schmutzwassergebühr:	1,21 €/m ³
	1,28 €/m ³ ab 01.01.2015
Niederschlagswassergebühr:	0,39 €/m ³
	0,42 €/m ² ab 01.01.2015
Zählergebühr:	1,90 €/Monat
Pauschale Brauchwassernutzung Zisterne:	8 m ³ /Person im Haushalt/Jahr – Stichtag 31.12.